

I. Stellungnahme zur Presseerklärung der Kanzlei Möller vom 16.04.2012

1.

Die Kanzlei Möller hat das Urteil des Hess VGH vom 29.03.2012 erstritten.

***Anmerkung:** Das Urteil ist nicht rechtskräftig, sondern inzwischen wirkungslos, weil sich die Stadt und der Antragsteller geeinigt haben. Das Vorhaben wird errichtet. Auch auf den Grundstücken der Antragsteller, wenn man der Presse glauben kann.*

2.

Die Kanzlei Möller geht davon aus, dass das Urteil des HessVGH „bundesweit Konsequenzen“ für Wohnbauplanungen an lärmintensiven Verkehrswegen und in der Nachbarschaft zu Gewerbelärm hat.

***Anmerkung:** Ich halte dies nicht für zutreffend. Die Ausführungen des HessVGH enthalten gegenüber der Rechtsprechung keine wesentlich neuen Gesichtspunkte. Dies gilt sowohl für den Trennungsgrundsatz als auch für die Anforderungen, an die Abwägung und die Begründung, wenn in lärmvorbelasteten Bereichen schutzwürdige Nutzungen geplant werden. Der HessVGH stellt sich in seiner Entscheidung nicht ein einziges Mal in Widerspruch zu der zu diesen Fragen bisher vertretenen herrschenden Auffassungen.*

Richtig ist allerdings, dass das Urteil des HessVGH deutlich macht, dass an die Planung bspw. von Wohnbebauung in lärmtechnisch vorbelasteten Bereichen hohe Anforderungen gestellt werden.

3.

Die Kanzlei Möller behauptet, aus der Entscheidung des HessVGH ergebe sich, dass angesichts von nächtlichen Dauerschallpegeln von weit über 60 dB(A) nicht nur an der Riedbahn, sondern an bundesweit allen Güterbahnabfuhrstrecken keine neuen Wohngebiete geplant mehr werden könnten, bis der Lärm erheblich gemindert ist.

***Anmerkung:** Eine solche Aussage findet sich in der zitierten Entscheidung nicht.*

4.

Die Kanzlei Möller leitet aus dem Urteil ab, dass bundesweit Zehntausende von Anwohnern an Güterbahnstrecken bis zur wirksamen Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen einen einklagbaren Anspruch gegen die Gesundheitsgefährdungen durch Lärm gegen die Deutsche Bahn AG und die Bundesregierung haben.

***Anmerkung:** Diese Aussage ist falsch. Das Gericht beschäftigt sich nicht mit derartigen Ansprüchen. Unterlassungsansprüche sind durch Gesetz mit Bestandskraft des eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses weitestgehend ausgeschlossen § 18 e AEG i.V.m. § 75 Abs. 3 Satz 1 VwVfG:*

Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen.

5.

Nach Auffassung der Kanzlei Möller fordert das Urteil des HessVGH bei der Bebauungsplanung neue Anstrengungen beim aktiven Schallschutz gegenüber Verkehrslärm ein. Je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, umso gewichtiger müssten die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr habe die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkungen zu verhindern.

Bis auf das Wort „neue“ vor dem Wort Anstrengungen ist dieser Text richtig.

Fraglich ist, ob die vorliegende Planung der Stadt Leverkusen diesen Anforderungen genügt.

II. Stellungnahme zur Entscheidung des Hess VGH vom 29.03.2012

Die Ausführungen zum Schallschutz befinden sich auf den Seiten 23 ff. des Urteils.

1.

VGH: Will die Gemeinde bei der Bauleitplanung von den Orientierungswerten der DIN 18005 abweichen, ist entscheidend, ob die Abweichung auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Orientierungswerte als Orientierungshilfe noch im Einzelfall mit dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB vereinbar ist (ausdrücklich wie OVG Münster).

Anmerkung: Dies entspricht der ganz herrschenden Meinung

2.

VGH: Es kann offen bleiben, ob ein Abwägungsfehler bereits deshalb vorliegt, weil die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung unmittelbar an die Bahnlinie angrenzenden östlichen Plangebiet mit 66 dB(A) nachts erreicht ist.

Anmerkung: Der im Verfahren vor dem HessVGH streitgegenständliche Bebauungsplan beschränkte sich für das geplante Plangebiet auf die Festsetzung von Lärmpegelbereichen.

Die Stadt Leverkusen hat für die besonders stark betroffenen Bereiche zusätzliche Nutzungsbeschränkungen getroffen, die dazu führen, so dass in diesen Bereichen die hohe Lärmbelastung nicht zum tragen kommt. Aus diesem Grunde dürfte eine allein mit der absoluten Höhe der Lärmeinwirkungen begründete Unwirksamkeit der Planung ausscheiden.

3.

VGH: Folgende Mängel im Lärmschutzkonzept führen zur Unwirksamkeit des Planes

a) keine hinreichende Ermittlung des möglichen aktiven Schallschutzes

Anmerkung: Im Gutachten Accon sind 5 Varianten für den aktiven Schallschutz untersucht und eingehend bewertet worden.

b) Geschlossene Riegelbebauung als wesentlicher Bestandteil des Lärmschutzkonzeptes: Errichtung und Bestand sind nicht hinreichend gesichert.

c) Verstoß gegen das Gebot der Konfliktbewältigung

VGH: Einhaltung der Festsetzung Ziff. 17 (Lärmpegelbereiche) wegen der Besonderheit in Hessen (weder Genehmigungs- noch Anzeigeverfahren bei Wohnbebauung im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nicht gewährleistet).

***Anmerkung:** Auch der vorliegende Bebauungsplan setzt passiven Schallschutz durch sog. Lärmpegelbereiche fest. In NRW findet auch im Anzeigeverfahren eine präventive Kontrolle statt. Insoweit unterscheidet sich die Rechtslage in NRW von der Rechtslage in Hessen.*

III. Bewertung

Das Urteil des HessVG vom 29.03.2012 bestätigt, dass die Gemeinden Lärmschutz im Rahmen ihrer Bauleitplanung ernst nehmen müssen. Die Entscheidung enthält hingegen keine wesentlichen gegenüber der bisherigen Rechtsprechung zu diesem Thema neuen Aussagen.

Der Entscheidung lässt sich auch nicht entnehmen, dass der HessVG die Planung der Stadt Leverkusen beanstanden würde. Die Mängel, die in dem vom HessVG entschiedenen Fall angenommen wurden, sind vorliegend nicht gemacht worden.

Die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 ist wünschenswert. Der HessVG bestätigt selbst, dass dies in vielen Fällen nicht möglich ist. Im Rahmen einer geordneten Stadtentwicklung kann sich die Gemeinde für eine Überschreitung der Werte der DIN 18005 entscheiden. Sie muss dabei den entscheidungserheblichen Sachverhalt umfassend ermitteln. Hierzu gehört auch die Prüfung ernstlich in Betracht kommender Alternativen auch hinsichtlich des aktiven Schallschutzes. Sie muss alle notwendigen und ernsthaft in Betracht kommenden Vorkehrungen zum Schutz gesunder Wohnverhältnisse ergreifen und deren Umsetzung im Baugenehmigungsverfahren oder Anzeigeverfahren absichern. Diese Schutzansprüche

Nach diesseitiger Auffassung genügt die vorliegende Planung den gesetzlichen und von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen.

Dr. Michael Oerder